Nro 54.



Samstag den 9. Juli 1803.

Paris den 15. Juni.

Bekanntlich ward vor einiger Zeit zu Tivoli ein Diner gegeben, welchem alle militairische Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Corps und des Tribunats, unter andern die Senatoren und Generals Kellermann, Perignon, Serrurier, Rampon, Vaubois, Cazabianca, ferner Latour-Maubourg, Jacobin ꝛc. beiwohnten. Diese übergaben dem General Duroc folgende Addresse, um sie dem ersten Consul zuzustellen:

An Bonaparte den Großen, die unterzeichneten Soldaten, Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Corps und des Tribunats.

„General! Wir ersuchen Sie um eine Gunstbezeugung, die Sie unserm Eifer und unsrer Ergebenheit nicht versagen werden. Ohne die Geheimnisse Ihrer Weisheit durchdringen zu wollen, in welche wir stets ein gänzliches Vertrauen setzen werden, und bloß wenn dies Ihre Absicht ist, und in dem Fall, wenn Sie nicht anders über uns disponirt haben, ersuchen wir Sie, uns am Bord des Linienschiffs aufzunehmen, welches Sie und mit Ihnen die Rache des Französischen Volks nach England führen wird.“

500 Mann der Consulargarde sind schon von hier nach Belgien abgegangen. Es heißt, der Minister Talleyrand werde, wenn sonst keine drin-

geu-

gende Abhaltungen eintreten, auf 14 Tage ins Bad nach Bourbon l'Archambault gehen, und dann unterwegs zu dem ersten Consul stoßen.

Der Staatsrath Portalis hat als Minister der Gottesverehrungen auch an das Consistorium der hiesigen Reformirten Kirche geschrieben, um es so wie die Katholische Geistlichkeit einzuladen, öffentliche Gebete anzustellen, um den Waffen der Republik den Segen des Himmels zu erflehen.

Auch wir haben hier einen sehr nassen Sommer, und fast täglich regnigtes und stürmisches Wetter.

Der Luftschiffer Blanchard hat ein Instrument erfunden, vermittelst welches ein Schiff ohne Segel, ohne Tauwerk, ohne Masten, ohne Wind, und sogar wider den Strom, ohne Geräusch, und noch einmal so geschwind fortgetrieben werden soll, als durch Ruder. Das Modell dieses Instruments hat Bürger Blanchard beim Maire von Cherbourg niedergelegt. Es sollen damit Versuche gemacht werden.

Freiburg vom 16. Juni.

Nach einem Beschluß unsrer Helvetischen Regierung sollen die öffentlichen Beamten nicht mehr Bürger, sondern Herren genannt und die höhern Beamten Ew. Excellenz titulirt werden.

Der Französische Geschäftsträger Gnadolphe hat unserm Landmann unterm 3ten eine Note zugeschickt, worin er ihm im Namen seiner Regierung den Wiederausbruch des Kriegs mit England mit einer umständlichen Darstellung der Veranlassungen kund thut. Am Schlusse heißt es: „Die Helvetische Regierung wird ohne Zweifel in der ihr gemachten Eröfnung einen neuen Beweis des Wunsches der Französischen Regierung sehen, die Bande der Freundschaft, welche Frankreich und die Schweiz seit so langer Zeit vereinigen, zu unterhalten."

Hannover vom 25. Juni.

Unterm 21sten ist von dem Landes-Deputations-Collegio eine Verordnung wegen der Verpflegung der Französischen Cavallerie erlassen, worin es heißt: Da die jetzigen Zeitumstände es erforderlich machen, auf eine möglichst wohlfeile Verpflegungsart der im Lande befindlichen Französischen Cavallerie ernstlichen Bedacht zu nehmen; so haben zuförderst diejenigen Distrikte, wo Gemeinde-Anger vorhanden sind, aus welchen die Gemeinden das Heu für die einländische Cavallerie-Einquartierte angewiesen haben, sofort den sämmtlichen Gemeinden bekannt zu machen, daß diese Wiesen in diesem Jahre von den Gemeinden auf ihre Kosten geerndtet und das Heu in jedem Dorfe in eine Dorfsscheure zusammengebracht werden müsse. Sollten jedoch die Dörfer lieber wünschen, dieses Heu selbst für sich zu erndten, und dagegen die jedem Dorfe obliegenden Rationen an Heu erforderlichenfalls zu liefern; so kann auch solches gestattet werden, dafern die Vorsteher des Dorfs dafür haften, daß die Heu-Lieferung der Rationen aus dem Dorfe jedesmal erfolge.

Intelligenzblatt zu Nro 54.

Avertissemente.

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc.

So sehr Wir Uns stäts angelegen halten, Unsere West-Galizischen Landesinsassen und Güterbesitzer bei ihren Gerechtsamen zu schützen, eben so sehr ist Unsere Sorgfalt stets dahin gerichtet, den Wohlstand des Landes, auf alle Art zu befördern, und was demselben hinderlich seyn mag, zu entfernen. Und da Wir beobachtet haben, daß der ausländische Durchzughandel, der eine vorzügliche Erwerbquelle für Unser Erbkönigreich West-Galizien ist, durch Privat-Mäuthe nicht wenig gehemmt wird, so haben Wir für nothwendig erkannt, den Mißbrauch derselben zu beseitigen, dabei jedoch zwischen dem allgemeinen Vortheile und den giltigen Gerechtsamen der Einzelnen, ein billiges Ebenmaaß festzusetzen.

§. 1. Wir haben demnach bereits durch Unser Landes-Gubernium, vermittelst der Kreisämter, von allen Landesinsassen, welche sich im Besitze von Privat-Mäuthen befinden, ihre Erwerbungs-Titel zur Einsicht abfordern lassen, und verordnen hiermit, daß alle Güterbesitzer, geistlichen und adelichen Standes, so wie die königlichen und unterthänigen Städte, welche mit Privat-Mauthbefugnissen versehen sind, und der obgedachten Anordnung Unserer Landesstelle bis nun noch nicht Genüge geleistet haben, ihre von der vormaligen Regierung des Landes erhaltenen Erwerbungs-Titel, binnen drei Monathen, nach Kundmachung des gegenwärtigen Patents, bei dem vorgesetzten Kreisamte um so gewisser einzubringen haben, als widrigenfalls auf diese ihre Gerechtsamen keine Rücksicht mehr genommen werden würde, und dieselben für erloschen anzusehen wären.

§. 2. Als rechtmäßigen und giltigen Erwerbungs-Titel einer Privat-Mauthgerechtsame, wollen Wir, in Beziehung auf die hierüber bestandenen pohlnischen Reichsgesetze, bloß folgende angesehen haben:

a) königliche auf Reichstagen feierlich bestättigte Verleihungsurkunden, welche vor dem Jahre 1764 ertheilt;

b) Verleihungen, und Tariffe der ehemahligen Kronschatz-Kommission, die vom Jahre 1764 bis zur endlichen Erlöschung der Republik Pohlen verliehen worden sind.

§. 3. Da einige der bestehenden Privat-Mauthgerechtsame auf Brücken, andere aber bloß auf Währen und Dämme ertheilt worden sind; so erklären wir hiermit, daß alle Verleihungen von Zöllen auf Währen und Dämme, von nun an als ungiltig und aufgehoben angesehen werden sollen, indem diese Art von Bauanstalten größtentheils nur zur Erhaltung

der

der Teiche und Mühlen, folglich zum bloßen Privatnutzen dienen, und keinen vorzüglichen Aufwand fordern.

§. 4. Weil Wir demnach das Recht der Privat-Mäuthe lediglich auf Brücken beschränkt wissen wollen, die dem öffentlichen Handelszuge dienen, und mit einem bedeutenderen Kostenaufwande verbunden sind; so erklären Wir weiter, daß jede Brücke, an welcher ein Zoll abgenommen werden darf, wenigstens vollständig 15 pohlnische Ellen in der Länge, und 5 in der Breite messen müsse.

Alle Brücken, die dieses Maaß nicht erreichen, wollen Wir von dem Rechte einer Zolleinhebung selbst dann ausgeschlossen haben, wenn die Eigenthümer derselben mit giltigen Verleihungsurkunden der vormaligen Regierung versehen wären.

§. 5. Zugleich bestimmen Wir, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Kostenaufwandes, der mit der Herstellung und Erhaltung dieser Brücken verbunden ist, folgende Klassen derselben:

In die erste und höchste Klasse sollen diejenigen Brücken, welche über 300 pohlnische Ellen,

in die zweite, welche wenigstens 200,

in die dritte, welche wenigstens 100,

in die vierte und unterste Klasse endlich diejenigen Brücken gehören, welche wenigstens 15 pohlnische Ellen in der Länge, und eine Breite von wenigstens 5 pohlnischen Ellen messen.

§. 6. Den Zoll, welcher an solchen Brücken, sowohl vom Bespannungs- als Triebvieh, zu bezahlen ist, wollen Wir hiermit folgendermaaßen ausgemessen haben:

Bei Brücken der ersten Klasse.

Für ein angespanntes Pferd oder Hornvieh 2 kr.

Für ein unbespanntes Pferd oder Hornvieh 1 kr.

Für 5 Schweine oder 10 Schaafe oder Hammel 1 kr.

Bei Brücken der zweiten Klasse.

Für ein angespanntes Pferd oder Hornvieh 1 1/2 kr.

Für ein unbespanntes Pferd oder Hornvieh 3/4 kr.

Für 5 Schweine oder 10 Schaafe oder Hammel 3/4 kr.

Bei Brücken der dritten Klasse.

Für ein angespanntes Pferd oder Hornvieh 1 kr.

Für ein unbespanntes Pferd oder Hornvieh 1/2 kr.

Für 5 Schweine oder 10 Schaafe oder Hammel 1/2 kr.

Bei Brücken der vierten Klasse.

Für ein angespanntes Pferd oder Hornvieh 1/2 kr.

Für ein unbespanntes Pferd oder Hornvieh 1/4 kr.

Für 5 Schweine oder 10 Schaafe oder Hammel 1/4 kr.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums, wird dem Franz Czarnocki und Simon Owczarczyk Unterthansknechten aus dem Dominio Mokrawies Siedlcer Kreises, welche im März l. J. in das Ausland abgegangen, und seit dem weder zurückgekommen sind, noch die Ursache ihres Ausbleibens angezeigt haben, anmit bedeutet, daß dieselben binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie, als gegen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Krakau den 14. Juni 1803.

v. Hauer. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Ignaz Kulpinski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts zur Erbschaft nach dem verstorbenen Johann Kulpinski mit der Warnung einberufen: daß, wenn er sich binnen einem Jahre und sechs Wochen nicht meldet, sein Erbtheil in Verwahrung und Verwaltung dieser k. k. Gerichtsstelle so lange bleiben wird, bis er gesetzmäßig für todt erklärt werden kann.

Krakau den 22. Mai. 1802.

Joseph von Nikorowicz.
Chrastianski.
Brzorad.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski. 3

Verordnung

des kaiserlichen königlichen westgalizischen Landesguberniums.

Die Einfuhr des fremden Zinnes und Erhöhung dessen Zollsatzes.

Seine Majestät haben in Folge höchsten Hofdekrets vom 9ten v. Mai zu entschließen geruhet, daß die Einfuhr des fremden Zinnes, jedoch nur bei ordentlichen Kommerzial-Gränzzollämtern, so wie die Führung desselben im offenen Handel zu gestatten, und der für die Einfuhr des fremden Zinnes im Zolltariffe vom Jahre 1788 auf 4 fl. rhn. 30 kr. für den Centner bestimmte Zollbetrag, für die k. k. Bergwerksprodukten - Verschleiß - Direktion eben so wie für den Privaten und Handelsmann auf einen Einfuhrszoll von fünf Gulden für den Centner festzusetzen sey.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Krakau den 10ten Juni 1803.

Joseph von Ürményi,
Landesgouberneur.

Johann Edler v. Platzer. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Joseph Chomentowski die den Eheleuten Benedict

nedict und Antonina Grondkowskie eigenthümlich zugehörigen auf 94635 fl. pol. 4 gr. abgeschätzten Güter Postronna zur Befriedigung einer Summe von 26628 fl. pol. nebst Interessen und Prozeßkosten für den Herrn Joseph Chomentowski durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden werden verkauft werden, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1) Daß der Kauflustige zur Sicherheit der Lizitation eine Summe von 4000 fl. pol. erlegen.

2) Daß er nach genehmigter Lizitation die Summe von 26628 fl. pol. nebst Interessen und Gerichtskosten binnen 14 Tagen an den Herrn Joseph Chomentowski bezahlen.

3) Daß er nach zurückgehaltenen Religionssummen (wenn einige werden angemeldet werden) bei den Gütern, den Uiberrest des Kaufschillings binnen 14 Tagen an das Gerichtsdepositum abführe, oder aber denselben, wenn keine andern Schulden angemeldet werden sollten, an die Sachfälligen bezahle.

Alle Kauflustigen werden daher vorgeladen, daß sie am 17ten September l. J. als an dem zur Lizitation bestimmten Termine, bei diesen k. k. Landrechten um 9 Uhr Vormittags sich einfinden.

Krakau den 23. April 1803.

Joseph von Nikorowicz.

Karl von Reinheim.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Bubna, 1

Ankündigung.

Nachstehende städtische Gefälle und Realitäten werden durch öffentliche Lizitation an den unten angesetzten Tägen in Pacht überlassen werden, und zwar:

In Olkusz,

Am 21ten Julius l. J. Vormittags in dem städtischen Rathhause,

a) die städtische Propination auf 1 Jahr, nemlich vom 1ten November 1803, bis letzten Oktober 1804, wovon das Prätium Fisci auf 1 Jahr 1420 fl. rhn. beträgt.

In Zarnowiec,

Am 28ten Julius l. J. Vormittags zu Zarnowiec,

b) die städtische Propination auf 3 nach einander folgende Jahre, das ist, vom 1ten November 1803, bis dahin 1806, nach dem jährlichen Fiscalpreis pr. 890 fl. rhn.

Die Pachtlustigen werden verbunden seyn, vor der Lizitation den 10ten Theil des Prätium Fisci, und nach Umstände auch mehr, als Vadium zu erlegen, und außerdem muß der meistbiethend verbliebene Pächter längstens in 4 Wochen nach der erfolgten Approbation des Kontrakts, entweder eine baare oder fidejussorische, den halbjährigen Pachtschilling deckende Kauzion beibringen.

Die

Die übrigen Pachtbedingnisse werden vor der Lizitation bekannt gemacht werden, die Pachtlustigen haben sich daher an den besagten Tagen und Oertern einzufinden.

Von der Olkuszer k. Bezirks-Direktion den 22. Junius 1803.

Schottek,
Bezirks-Direktor. 1

Ankündigung.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 2ten August d. J. nachstehende Gefälle und Realitäten der Stadt Sulejow, in der dortigen Gerichtsstube, um die die 9te Frühstunde, mittelst öffentlicher Lizitation werden im Pacht gegeben werden, und zwar:

1) Die städtische Propination, oder das Recht Bier, Brandwein, und Meth zu erzeugen, und auszuschenken, sammt dem Fischerey-Rechte in dem Flusse Pilica, in soweit derselbe nämlich durch das städtische Gebiet fließet, von welcher Propination und Fischerey-Rechte zusammen das Prätium Fisci 722 fl. rhn. 30 kr. beträgt.

2) Die Befugniß auf städtischen Grunde Kalk zu graben, und solchen in denen städtischen Oefen zu brennen, wovon das Prätium Fisci 104 fl. rh. 15 kr. beträgt.

Von diesen Gefällen wird die städtische Propination sammt dem Fischerey-Rechte, auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1ten November d. J., bis letzten Oktober 1806. Die Kalkbrennerey aber auf 1 Jahr, nemlich vom 1ten November d. J., bis letzten Oktober 1804 in Pacht gelassen, daher haben sich die Pachtlustigen an dem bereits bestimmten Versteigerungs-Termine und Orte, mit dem 10ten Theile des Pachtschillings, als dem nöthigen Vadium versehen, einzufinden, wo ihnen sodann vor der Lizitation die weiteren Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Konskie den 8ten Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

F. Sykora,
Kreiskommissär. 1

Nachricht.

Nachdem die Brandweinpropinazion der k. Stadt Urzendow am 3ten August l. J. in dem dortigen Rathhause mittels öffentlicher Versteigerung auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November l. J. bis zum letzten Oktober 1806 in Pacht gelassen, und zum Fiscalpreise der gegenwärtige Pachtschilling jährlicher 876 fl. rhn. 4 kr. ausgerufen werden wird; so haben sich die Pachtlustigen an dem obbenannten Tag

und Orte, mit dem zehnten Theil jenes Fiscalpreises, als dem nöthigen Vadio versehen, um 9 Uhr Vormittags einzufinden, wo ihnen vor der Lizitation die Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Am 1. Juil 1803.

Vom k. Jozefower Kreisamte.

v. Pflichtentreu,
Kreishauptmann. 1

Kundmachung.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Daß die Propination des Biers und Brandweins in der Municipal-Stadt Konskie, mittels öffentlicher Versteigerung werde an den Meistbiethenden in Verpachtung überlassen werden.

2) Daß die dießfällige Propinations-Verpachtung mit 1tem November 1803 anfange, und bis letzten Oktober 1806; folglich durch 3 Jahre fortwähren werde.

3) Daß die Pachtlustigen sich mit einem Reugelde von 54 fl. rhn. 19 1/4 kr., als den 10ten Theil des vorjährigen Pachtschillings und dießjährigen Fiscalpreises von 543 fl. rhn. 15 kr. zu versehen, solches auch vor der Versteigerungs-Commission zu erlegen haben.

4) Daß die Verpachtungs-Bedingnisse vor der Pachtversteigerung in der Landessprache öffentlich werden erklärt werden.

Konskie den 9. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

F. Sykora,
Kreiskommissär. 1

Ankündigung.

Da die Pachtzeit des Lubliner städtischen Vorwerks Ponigwoda mit letztem Oktober l. J. zu Ende gehet, so wird die neuerliche Verpachtung dieses Vorwerks mittelst öffentlicher Versteigerung vom 1ten November 1803 bis 23ten Junius 1807, sohin auf 3 Jahre 7 Monate und 23 Tage am 25ten Julius l. J. auf dem hiesigen städtischen Rathhause um 9 Uhr Früh, vorgenommen werden.

Das Prätium Fisci auf den einjährigen Pachtschilling ist ein Betrag pr. 212 fl. rhn. 30 kr. und als Reugeld kommt der 10te Theil des Prätium Fisci zu erlegen.

Pachtlustige haben sich daher an der bestimmten Tagfahrt auf dem hiesigen

sigen städtischen Rathhause einzufinden, wo die näheren Pachtbedingnisse eingesehen werden können.

Vom Lubliner k. k. Kreisamt den 23ten Junius 1803.

In Ermanglung eines Herrn Kreishauptmanns.

v. Ulrich,
erster Kreiskommissär. 1

Kundmachung.

Da der Pacht der Radoszycer städtischen Propination mit Ende Oktober l. J. zu Ende gehet, und dieses k. k. Kreisamt dieses städtische Gefäll neuerdings auf drei Jahre, und zwar vom 1ten November 1803 bis Ende Oktober 1806 mittelst öffentlicher in Radoszyce abgehalten werdenden Versteigerung den 25ten Juli l. J. in Pacht lassen wird, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatz kund gemacht, daß das Prätium Fisci für 1 Jahr 385 fl. rh. 40 kr. betrage, und daß jeder Pachtlustige vor der Verpachtung den 10ten Theil des Prätium Fisci als Reugeld zu erlegen habe.

Konskie den 10. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

F. Sykora,
Kreiskommissär. 3

Ankündigung.

Von Seiten des k. k. Sandomirer Kreisamtes wird bekannt gemacht, daß die Benutzung der den königlichen Städtchen Poloniec, und Ossiek zustehenden Propinationsrechte, und zwar des erstern am 8ten, und des zweiten am 9ten August des gegenwärtigen Jahrs in den Frühstunden in der sandomirer Kreiskanzlei auf 3 nach einander folgende, nemlich vom 1ten November 1803 bis Ende Oktober 1806 mittelst Versteigerung verpachtet werden wird. Das Prätium Fisci ist bei Poloniec, mit jährlichen 617 fl. rhn., und bei dem Städtchen Ossiek mit jährlichen 280 fl. rhn. Die Pachtlustigen werden daher zu dieser Versteigerung mit dem 10ten Theile des Fiscalpreises, als dem erforderlichen Reugelde versehen, zu erscheinen, und vor der Lizitation die näheren Pachtsbedingungen zu vernehmen haben.

Sandomir am 15. Juni 1803.

Lakupich. 2

Ankündigung.

Von Seiten des k. k. Kielcer Kreisamtes wird hiemit kund gemacht, daß die unten bemerkten städtischen Gefälle an den nachstehend bestimmten Tägen mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden in Pacht überlassen werden, und zwar

bei

bei der Stadt Chencin,

das Propinationsgefäll am 11ten Juli d. J. auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November d. J. bis zum letzten Oktober 1806 um den Ausrufspreis von jährlichen 682 fl. rhn.

Bei der Stadt Daleszyce,

das Propinationsgefäll am 14ten Juli d. J. für die nämliche Pachtdauer mit dem Fiscalpreise jährlicher 283 fl. rhn.

Bei der Stadt Pierzchnica,

das Propinationsgefäll am 19ten Juli d. J. auf eben so lang mit dem Ausruf jährlicher 601 fl. rhn.

Bei der Stadt Szydlow,

daPropinationsgefäll am 25ten Julius d. J. gleichfalls für 3 Jahre um den Fiscalpreis jährlicher 403 fl. rhn.

Bei der Stadt Stopnica,

das Propinationsgefäll am 1ten August d. J. auf 1 Jahr, d. i. vom 1ten November d. J. bis zum letzten Oktober 1804 um jährliche 789 fl. rhn, dann die Markt= und Standgelder für 3 Jahre, d. i. bis zum letzten Oktober 1806 für jährliche 155 fl. rhn. 8 kr. am 2ten August d. J.

Bei der Stadt Opalowiec,

das Propinationsgefäll am 10ten August d. J. für 3 Jahre, d. i. bis zum letzten Oktober 1806 mit dem Ausrufspreis jährlicher 1817 fl. rhn. 4 kr.

Bei der Stadt Kielce,

das Propinationsgefäll am 16ten August d. J. für 1 Jahr, d. i. bis zum letzten Oktober 1804 um jährliche 1637 fl. rhn.

Die Pachtlustigen haben sich daher an den obbestimmten Tagen früh um 9 Uhr in den benannten Städten mit dem 10ten Theile des jeweiligen Ausrufspreises, als dem nöthigen Reugelde versehen, einzufinden, und von der Kreisämtlichen=Lizitations=Commission die weitern Pachtbedingungen zu vernehmen.

Kielce am 27. Juni 1803.

Mitscha. 2

Ankündigung.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß die städtische Propination von Zarnow, da die Pachtzeit dieses Gefälles mit letztem Oktober d. J. zu Ende gehet, vom 1ten November 1803 angefangen auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar bis letzten Oktober 1806 — mittels öffentlicher Licitation am 17ten August, um die 9te=Frühstunde auf dem Rathhause zu Zarnow mit dem Ausrufspreise von jährlichen 217 fl. rhn. — verpachtet werden wird.

Die Pachtlustigen haben sich daher an dem oben bestimmten Tage und Orte mit dem 10ten Theile des Prätium Fisci, als Vadium versehen, ein-

zufinden, wo ihnen sodann vor der Licitation noch die weitern Pacht-Bedingnisse werden bekannt gemacht werden. Konskie am 8. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

Stummer,
Kreiskommissär. 2

Per Magistratum Caes. Reg. Metropolis Cracoviae Galliciae Occidentalis præsentibus notum redditur subssecutis fatis Domini Josephi Winzig munus Assessoris Consilii cum adnexo annuo salario 700 fl. rh. in hocce Magistratu vacare.

Omnes itaque, qui munus hocce aspirant, sub una inviantur, ut sua necessariis Attestatis et Decretis eligibilitatis instructa ad excelsum cæs. reg. Gubernium stilisata petita usque ad 24. Augusti an. curr. in hocce Magistratu exhibeant.

Datum 1. Julii 1803.

Drdacki.

Gollmayer.

Hirschberg.

Ex Consilio Magistratus Metropolis Cracoviæ.

Plinta. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 4. Juli.

Der Herr Anton von Grabianski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.
Der Herr Johann von Janizki mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.
Die Frau Josepha von Jezierska mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.
Der k. k. kielzer Kreishauptmann Herr Franz Anton Mitscha, mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 247.
Der Herr Graf Ignaz von Potozki mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.
Der Herr Ignaz von Pawenzki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.
Der Herr Joseph von Wieloglowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 5. Juli.

Der Herr Albert von Bonkowski mit Familie und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.
Der Herr Ignaz von Dwiernizki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5.
Die Frau Sophia von Grabinska mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 97.
Der Herr Franz von Kietlinski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521.
Der Herr Mauriz von Lisizki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 279.

Der

Der Herr Matthias von Lischkiewitz mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der Herr Joseph v. Potozki mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 97.

Am 6. Juli.

Die Frau Gräfin Sophia von Bierzinska mit Familie und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Vinzens von Dumikowski mit 3 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 16.

Der Herr Philipp von Libischowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro 4.

Der Herr Ignaz von Ostromenzki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Die Frau Baronesse Barbara von Wislozka mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452., kömmt von Brodi.

Der Herr Andreas von Schmulanski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Lemberg.

Der Herr Joseph von Zuchowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 4. Juli.

Der Schuhmachermeister Thomas Tscherniowski, 37 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 636

Die Katharina Kunert, 33 Jahre alt., am Nervenfieber, in St. Lazarspital.

Am 5. Juli.

Dem Kupferschmied Karl Seifert s. S. Joseph, 16 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nr. 104.

Krakauer Marktpreise

vom 4ten Juli 1803.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	7	45	7	30	7	15	7	—
— — Korn —	6	45	6	30	6	15	—	—
— — Gersten —	5	7 1/2	5	—	4	45	4	30
— — Haber —	3	30	3	22 1/2	3	15	3	7 1/2
— — Hirse —	11	30	11	—	10	30	10	—
— — Erbsen —	6	45	6	30	6	15	6	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.